

der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist,

- c) für die der Arbeitslose Mütterunterstützung bezogen hat, wenn durch die Betreuung und Erziehung des Kindes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist,
- d) des Bezuges von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes oder von Übergangsgeld nach diesem Gesetz. Das gleiche gilt für Zeiten, in denen der Arbeitslose nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 37) kein Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz bezogen hat.

6. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3 a).

Nummer 5 Buchstabe c gilt nicht für Zeiten, in denen der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt.

§§ 108 bis 109

(gegenstandslos)

§ 110

Anrechnung auf die Anspruchsdauer

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. Tage, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt worden ist; dabei gilt der Anspruch auf Arbeitslosengeld für so viele Tage als nicht erfüllt, als das wöchentliche Arbeitslosengeld (§ 111 Abs. 1) durch Anrechnung von Nebenverdienst nach § 115 um volle Sechstel gemindert ist,
2. die Tage einer Sperrzeit nach § 119; die Minderung entfällt bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt,
3. die Tage einer Säumniszeit nach § 120, höchstens um acht Wochen,
4. Tage, für die dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld nach § 142 b versagt oder entzogen worden ist,
5. Tage der Arbeitslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen der Arbeitslose nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen, die er ausüben kann und darf, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen.

§ 111

Höhe des Arbeitslosengeldes

(1) Das Arbeitslosengeld beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 15 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) haben, 68 vom Hundert,
2. für die übrigen Arbeitslosen 63 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 112).

(2) Leistungsbemessungsgrenze ist die nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 für den Beitrag zur Arbeitsverwaltung geltende Beitragsbemessungsgrenze.

§ 112

Bemessungsentgelt

(1) Arbeitsentgelt im Sinne des § 111 Abs. 1 ist der auf die Woche entfallende im Bemessungszeitraum erzielte Brattodurchschnittslohn nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) in der Fassung

der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73

S. 551) und der Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 253) sowie der Fünften Durchführungsbestimmung vom 7. März 1985 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. I Nr. 10 S. 109).

(la) Für die Berechnung des Arbeitsentgelts der Mitglieder von Genossenschaften gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) Der Bemessungszeitraum umfaßt den letzten für die Berechnung des Brattodurchschnittslohnes maßgebenden Abrechnungszeitraum vor der Entstehung des Anspruches.

(3) (gegenstandslos)

(4) (gegenstandslos)

(5) Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts ist zugrunde zu legen,

1. (gegenstandslos)

2. für die Zeit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn der Arbeitslose die Abschlußprüfung bestanden hat, die Hälfte des Arbeitsentgelts nach Absatz 7, mindestens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung,

3. für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie höchstens das Arbeitsentgelt, das familienfremde Arbeitnehmer bei gleichartiger Beschäftigung gewöhnlich erhalten,

4. für die Zeit einer Beschäftigung, die im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 95 gefördert worden ist, mindestens das Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist; liegen die Voraussetzungen des § 112 a Abs. 1 vor, so ist das erhöhte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruchs länger als drei Jahre zurückliegt; § 112 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,

5. (gegenstandslos),

6. (gegenstandslos),

7. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme in einer Einrichtung für Behinderte oder wegen einer Beschäftigung in einer Einrichtung der Jugendhilfe beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 1 Satz 2), der Betrag, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist. Hat der Arbeitslose nach einer Berufsausbildung die Abschlußprüfung bestanden, gilt Nummer 2 entsprechend,

8. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen nicht bezogen hat (§ 107 Nr. 5 Buchstabe d), das Arbeitsentgelt, nach dem bei Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre,

9. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Wehr- oder Zivildienstleistender nach § 168 Abs. 2 beitragspflichtig war, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor Beginn des Dienstes. Hat der Arbeitslose kein Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 erzielt oder war er zuletzt zu seiner Berufsausbildung beschäftigt, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 7 zugrunde zu legen,

10. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3 a), das Arbeitsentgelt nach Absatz 7.

(6) (gegenstandslos)

(7) Wäre es mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 1 bis 6 auszugehen oder liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Entstehung des Anspruchs länger als drei Jahre zurück, so ist von dem am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitslosen